

Bürgerstiftung Limbach-Oberfrohna
Satzung

	<u>§ 1 Name, Rechtsform, Sitz</u>
(1)	Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Limbach-Oberfrohna“.
(2)	Sie ist eine rechtsfähige selbständige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3)	Sitz der Stiftung ist Limbach-Oberfrohna.
	<u>§ 2 Zweck der Stiftung</u>
(1)	Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung gemeinnütziger und mildtätiger Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
(2)	Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Direktunterstützung von Einzelpersonen sowie die Förderung Maßnahmen Dritter in den Bereichen Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
(3)	Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
	<u>§ 3 Einschränkungen Gemeinnützigkeit</u>
(1)	Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2)	Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3)	Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4)	Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Limbach-Oberfrohna mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
	<u>§ 4 Stiftungsvermögen</u>
(1)	Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
(2)	Zustiftungen sind zulässig.

	<u>§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr</u>
(1)	Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
(2)	Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
(3)	Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
	<u>§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten</u>
	Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
	<u>§ 7 Organe der Stiftung</u>
(1)	Organe der Stiftung sind 1. der Vorstand 2. das Kuratorium.
(2)	Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
	<u>§ 8 Vorstand</u>
(1)	Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
(2)	Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium berufen und abberufen. Eines der Mitglieder ist zum Vorsitzenden, das andere zum stellvertretenden Vorsitzenden zu berufen.
(3)	Das Amt des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall a) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung und b) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Erneute Bestellung ist im Falle a) auf jeweils weitere drei Jahre möglich.
(4)	Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(5)	Das Kuratorium kann ein Vorstandmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
	<u>§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands</u>
(1)	Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
(2)	Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel; 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes; 3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen; 4. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers; 5. die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
(3)	Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.
	<u>§ 10 Geschäftsgang des Vorstandes</u>
(1)	Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzung gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.
(2)	Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt - 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandmitglieder verzichtet werden.
(3)	Ein Vorstandmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandmitglied vertreten lassen.
(4)	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandmitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend oder vertreten sind.
(5)	Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
(6)	Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder

	fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
(7)	Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
(8)	Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.
	<u>§ 11 Kuratorium</u>
(1)	Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern.
(2)	Das Kuratorium besteht aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Limbach-Oberfrohna, einem vom Vorstand der Sparkasse Chemnitz benannten Vertreter, zwei Vertretern des Stadtrates von Limbach-Oberfrohna und drei Unternehmern.
(3)	Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet, außer im Todesfall, a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann, b) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht, c) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestellung. Erneute Bestellung ist in den Fällen a) und c) möglich.
(4)	Die Amtszeit von Oberbürgermeister und Stadträten im Kuratorium ist an ihre Amtszeit als Oberbürgermeister bzw. Stadtrat gebunden. Bei nicht erfolgter Wiederwahl als Oberbürgermeister scheidet die Person als Kuratoriumsmitglied aus und wird von dem Amtsnachfolger ersetzt. Stadträte, die nicht wieder gewählt werden, scheid ebenfalls aus dem Kuratorium aus. Bei Erlöschen des Arbeits- bzw. Dienstvertrages mit der Sparkasse scheidet der von der Sparkasse benannte Vertreter aus dem Kuratorium aus. Ist der Unternehmer nicht mehr in Limbach-Oberfrohna ansässig oder sollte gegen den Unternehmer ein Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- bzw. Insolvenzverfahren eröffnet werden, so scheidet der Unternehmer aus dem Kuratorium aus.
(5)	Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wählt das Kuratorium (ggf. auf Vorschlag des Vorstandes) mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.
(6)	Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
(7)	Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

	<u>§ 12 Rechte und Pflichten des Kuratoriums</u>
(1)	<p>Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere</p> <p>a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,</p> <p>b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,</p> <p>c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht,</p> <p>d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,</p> <p>e) die Entlastung des Vorstandes,</p> <p>f) die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.</p>
(2)	Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
(3)	Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
(4)	Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 10 entsprechend.
	<u>§ 13 Satzungsänderungen</u>
(1)	Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
(2)	Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
(3)	Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.
	<u>§ 14 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung</u>
(1)	Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
(2)	Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3)	Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
	<u>§ 15 Stiftungsaufsicht</u>
(1)	Die Stiftungsaufsicht wird durch die jeweils dafür gesetzlich zuständige Behörde wahrgenommen.
(2)	Die Stiftungsaufsicht ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind umgehend anzuzeigen. Die Stiftung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) sowie eine aktuelle Vermögensübersicht vorzulegen.
	<u>§ 16 Inkrafttreten</u>
	Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung in Kraft.